

## Schneeräumungs- und Streuvertrag

Zwischen der

**Gemeinde Niedereschach**, vertreten durch Bürgermeister Martin Ragg,  
künftig Auftraggeber genannt

und

Auftragnehmer

für den Kernort/Ortsteil

### §1

#### Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Schneeräumung und das Streuen der in den beiliegenden Listen näher bezeichneten Straßen, Wege und Plätze in Niedereschach. Die Listen (werden nach Absprache mit dem Bauhofleiter Herrn Markus Stern nachgereicht) sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages, ebenso die in der Anlage beigefügten Streckenpläne mit den farblich markierten Prioritäten! Dringlichkeitsstufen (1= Steilstrecken, 2=Flachstrecken, 3= Wanderwege) entsprechend der jeweiligen Verkehrsbedeutung.

(2) Dieser Vertrag bezieht sich nicht auf Gehwege und private Zufahrtswege zu öffentlichen Straßen. Sollte der Auftragnehmer für weitere Auftraggeber die Räum- und Streutätigkeit durchführen, ist der Gemeinde der Kauf für die dafür verwendeten Streumittel nachzuweisen.

### §2

#### Gerätebereitstellung

(1) Die Räum- und Streufahrzeuge sowie die zur Ausführung notwendigen Geräte stellt der Auftragnehmer. Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten für die Fahrzeuge sowie die genannten Geräte trägt ebenfalls der Auftragnehmer.

(2) Der Auftragnehmer garantiert die technischen und personellen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes für die Dauer dieses Vertrages.

### §3

#### Einsatz

(1) Der Einsatz erfolgt durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich bei Schneefall und Glatteisgefahr. Die jeweils zuständigen Fahrer für Niedereschach sind spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres dem Auftraggeber (hier dem Ortsbaumeister) mit Mobiltelefonnummer unter der der Fahrer rund um die Uhr erreichbar ist, bekannt zu geben.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bezeichneten Straßen, Wege und Plätze entsprechend den in den Streuplänen festgelegten Prioritäten vor 6.00 Uhr zu räumen bzw. zu streuen. Die/das endgültige Räumung/Streuen ist im Laufe des Vormittags

abzuschließen. Tagsüber ist der Räum- und Streudienst entsprechend den örtlichen Erfordernissen durchzuführen. Die zuständigen Fahrer sind ständig in Bereitschaft und können vom Ortsbaumeister zu jeder Tages- und Nachtzeit (einschließlich Wochenende) abgerufen werden.

(3) Der Auftraggeber behält sich vor, notwendige Kontrollfahrten und geringfügige Einsätze selbst auszuführen.

(4) Das Streugut wird am Standort des Auftragnehmers auf dessen Kosten gelagert. Der Auftraggeber bestimmt Art und Zusammensetzung.

(5) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer im Einzelfall Weisungen für das Räumen und Streuen erteilen.

(6) Der Auftragnehmer führt jeweils ein Räum- und Streubuch für Niedereschach, in dem jeder Einsatz gewissenhaft einzutragen ist.

(7) Rapporte über durchgeführte Einsätze in Niedereschach sind wöchentlich vom Ortsbaumeister oder seinem Stellvertreter abzeichnen zu lassen.

(8) Nach Abschluss einer Saison sind die Räum- und Streubücher dem Auftraggeber auszuhändigen.

#### **§4 Vergütung**

(1) Der Auftragnehmer erhält für seine Einsätze einen gesamten Stundenlohn in Höhe von 105,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, unterteilt in

- |                        |              |
|------------------------|--------------|
| • Streuer              | Std. 12,50 € |
| • Schneeschild         | Std. 15,00 € |
| • Schlepper mit Fahrer | Std. 77,50 € |

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Räum- und/oder Streueinsatz handelt. Der gleiche Satz wird auch für Kontrollfahrten gewährt. Ist das Räumen und Streuen gleichzeitig erforderlich können keine zwei Fahrten dafür abgerechnet werden.

(2) Der Auftragnehmer erhält eine Bereitstellungspauschale pro Winterdienstsaison in Höhe von 5.500.-- € incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie wird jeweils zum 1. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Mit dem Stundensatz aus Abs.1 und der Bereitstellungspauschale aus Abs.2 sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers für sich und seine Fahrzeuge sowie Geräte incl. Reparaturen/Ersatzbeschaffungen abgegolten. Das Streumaterial stellt der Auftraggeber zur Verfügung, vgl. hierzu auch § 3 Abs. 4 dieses Vertrages.

(4) Dieser Stundensatz wird bis 22.10.2024 fest vereinbart.

(5) Die Abrechnung der Einsätze hat monatlich zu erfolgen, die in § 3 Abs. 7 und 8 genannten Rapportzettel sind jeweils beizufügen.

#### **§5 Dauer des Vertrages, Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum 23.10.2019 und dauert zunächst bis 22.10.2024. Danach verlängert es sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der beiden Parteien drei Monate vor Ablauf (also spätestens bis 31.08.) gekündigt wird.

(2) Sollte sich während der Dauer des Vertrages die Notwendigkeit ergeben, Teilbereiche, die bisher nicht im Rahmen dieses Vertrages durch den Auftragnehmer zu räumen und zu streuen sind, auch durch den Auftragnehmer räumen und streuen zu lassen, oder entfallen u. U. Teilbereiche aus der Räum- Streupflicht des Auftragnehmers, ist eine jederzeitige dahingehende schriftliche Anpassung des Vertrages in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

(3) Der Auftraggeber kann unabhängig von § 5 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages jederzeit fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt. Im ersten Jahr des neuen Vertragsverhältnisses ist dies auch ohne vorherige schriftliche Abmahnung möglich. In diesem Falle hat der Auftragnehmer die dem Auftraggeber dadurch entstehenden Mehrkosten auf Verlangen zu ersetzen.

(4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **§6**

### **Pflichten des Auftragnehmers, Haftung**

(1) Der Auftragnehmer hat bei seinen Einsätzen alle gesetzlichen Bestimmungen, die für den Winterdienst maßgebend sind, zu beachten. Insbesondere hat er die Vorschriften der StVO (Straßenverkehrsordnung) und der StVZO (Straßenverkehrszulassungsordnung) zu befolgen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Fahrzeuge und Geräte, die für den Winterdiensteinsatz notwendig sind, jederzeit betriebsbereit zu halten.

(3) Für Schäden, die der Auftragnehmer bei der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten Dritten zufügt, haftet er allein in vollem Umfang. Er stellt den Auftraggeber ausdrücklich von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung hat er unverzüglich abzuschließen und dem Auftraggeber nachzuweisen.

(4) Für Schäden, die an den Fahrzeugen oder an den Winterdienstgeräten entstehen, haftet ebenfalls der Auftragnehmer.

(5) Bei eingetretenen Schäden ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Reparaturmaßnahmen sind abzusprechen, damit die Einsatzbereitschaft jederzeit gewährleistet ist. Bei längeren Standzeiten ist ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

**§7**  
**Sonstiges**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Der Auftragnehmer erhält eine, der Auftraggeber zwei Fertigungen.
- (3) Gerichtsstand für beide Teile ist Villingen-Schwenningen.

Niedereschach, den 23.10.2019

Martin Ragg  
Bürgermeister

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)